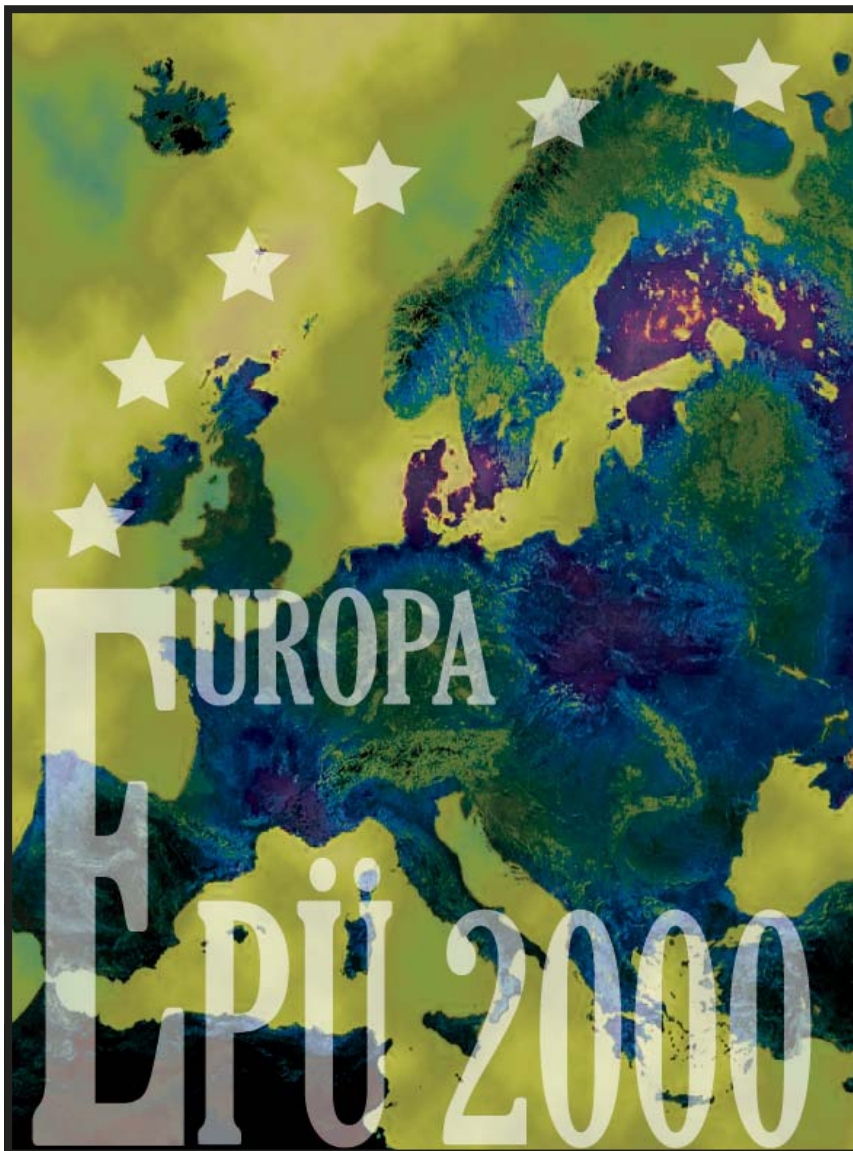


Das Europäische Patent



Thema

Die Welt steht nicht still. Am 13. Dezember 2007 tritt das revidierte Europäische Patentübereinkommen, das EPÜ 2000, in Kraft. Was sind die wesentlichen Änderungen und wie wirken sie sich auf die Patenterteilung aus?

Die europäischen Länder, die eine der drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts als Landessprache haben, haben das Londoner Sprachenübereinkommen abgeschlossen. Sofern es in Kraft tritt, werden sich die Übersetzungskosten bei der Nationalisierung des Patents reduzieren. Wie billig wird das europäische Patent?

In Diskussion steht ein europäisches Streitregelungsabkommen (EPLA). Mit diesem soll die Durchsetzung des europäischen Patents vereinheitlicht und vereinfacht werden. Die Chance dieser Lösung liegt darin, dass es jedem Vertragsstaat des EPÜ freigestellt wäre, ob er beitrifft oder nicht.

Allerdings bestehen noch erhebliche Widerstände seitens der EU-Kommission. Denn diese strebt aus politischen Überlegungen ein EU-Patent an (ähnlich zu der bereits existierenden EU-Marke). Weil es bis jetzt aber nicht gelungen ist, eine für die Industrie akzeptable Lösung für die Kostenfolgen der Sprachenvielfalt in der EU zu finden, behält das Europäische Patentübereinkommen bis auf weiteres seine Vorrangstellung bei.

«Nur wer sich ändert, bleibt sich treu.»

(Wolf Biermann, deutscher Liedermacher und Lyriker * 1936)

Werner A. Roshardt

Die Neuerungen

	Neue Verfahren	Eckdaten
Welche neuen Verfahren gibt es?	<p>Neu erhält der Patentinhaber die Möglichkeit, sein europäisches Patent in einem zentralen Verfahren beim Europäischen Patentamt zu beschränken. Damit können die Ansprüche gegenüber Entgegenhaltungen abgegrenzt werden, die erst nach der Patenterteilung aufgetaucht sind. Dies sichert die Durchsetzbarkeit des Patents.</p> <p>Im Beschwerdeverfahren wird neu die Beschwerdegebühr zurückerstattet, sofern die Beschwerde vor dem Einreichen der Begründung zurückgenommen wird. Dies ist für Einspruchsbeschwerden interessant: Will man seine Verfahrensposition provisorisch sicherstellen für den Fall, dass die Gegenpartei in die Beschwerde geht, erhebt man formal Beschwerde, zieht sie aber zurück, wenn die Gegenpartei keine einlegt.</p> <p>Neu ist zudem die Möglichkeit, die Entscheidung der Beschwerdekammer anzufechten. Wird in einem Beschwerdeverfahren ein prozessuales Grundrecht verletzt (z.B. Befangenheit der Beschwerdekammer, Verstoß gegen das rechtliche Gehör, Falschaussage eines Zeugen), kann dieser Verfahrensmangel bei der Grossen Beschwerdekammer gerügt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none">> Beschränkung auf Antrag des Patentinhabers> Grosse Beschwerdekammer als 3. Instanz bei Verfahrensfehlern> Keine substantziellen Änderungen am Erteilungsverfahren

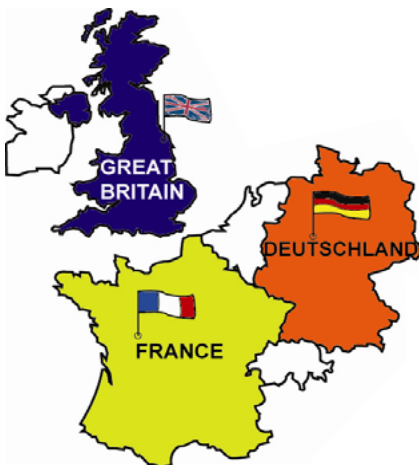


	Formale Erleichterungen	Nutzungsmöglichkeiten
Welche praxisrelevanten formalen Neuerungen gibt es?	<p>Einer Anmeldung ohne Ansprüche wird gegenwärtig kein Anmeldetag zuerkannt. Dieses Erfordernis wird dahinfallen. Damit kann in dringenden Fällen sehr einfach ein Prioritätsrecht erlangt werden, indem z.B. eine geplante wissenschaftliche Publikation als Patentanmeldung eingereicht wird.</p> <p>Wird eine gesetzliche Frist verpasst, kann dies zum Verlust des Patents führen. Anders als bis jetzt sind aber die meisten Fristversäumnisse neuerdings durch einen Formalakt (Antrag mit Zusatzgebühr) behebbar.</p>	<ul style="list-style-type: none">> Anmeldung ohne Ansprüche für Notfälle> Weiterbehandlung gesetzlicher Fristen als Formalakt> Gezielte Verzögerung des Verfahrens möglich

Das europäische Erteilungsverfahren

	Anmeldung und Prüfung	Durchschnittskosten
Wie viel Zeit und Geld kostet ein europäisches Patent?	<p>Wer in mehreren europäischen Ländern Patentschutz will, wählt in der Regel das europäische Patent. Ausschlaggebend ist, dass ein zentrales Prüfungsverfahren in einer frei wählbaren Amtssprache (Deutsch, Französisch, Englisch) durchgeführt werden kann, und dass ein für alle europäischen Länder einheitlicher Anspruch resultiert.</p> <p>Für eine europäische Erstanmeldung ergeht innerhalb von ca. neun Monaten ein erster Prüfungsbericht. Nach 18 Monaten wird die Anmeldung zusammen mit dem Recherchenbericht veröffentlicht. Der Prüfungsantrag kann je nach Strategie gleich nach dem ersten Prüfungsbericht oder erst sechs Monate nach Veröffentlichung gestellt werden.</p> <p>Die Prüfung dauert in der Regel 1–3 Jahre (je nach Arbeitsauslastung der Prüfungsstelle). Sind die Unterlagen erteilungsreif, müssen Übersetzungen der Ansprüche in den beiden anderen Amtssprachen eingereicht und die Erteilungsgebühr bezahlt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Patentanmeldung inkl. Ausarbeitung der Unterlagen CHF 7 000–12 000 > Kommentar zu Recherche CHF 1 000–3 000 > Prüfungsantrag für 7 Länder CHF 4 200 > Prüfungsbescheid beantworten CHF 1 500–3 500 > Erteilungsgebühren mit Anspruchsübersetzungen CHF 4 500

	Die Erteilung	Übersetzungsaufwand
Übersetzungsaufwand am Ende des Erteilungsverfahrens	<p>Vor der Erteilung hat der Anmelder die Ansprüche in den drei Amtssprachen vorzulegen. Innerhalb von drei Monaten ab Erteilung ist das Patent zu nationalisieren. Insbesondere sind auch Volltextübersetzungen in der jeweiligen Landessprache einzureichen.</p> <p>Eine Nationalisierung in zehn Ländern kann deshalb durchaus ähnlich teuer werden, wie das ganze vorangegangene Erteilungsverfahren.</p> <p>Falls das Londoner Sprachenübereinkommen in Kraft tritt, werden sich die Übersetzungskosten reduzieren. Bei einem in Deutsch erteilten Patent ist es dann z. B. nicht mehr erforderlich, Volltextübersetzungen in Französisch und Englisch einzureichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Übersetzungskosten am Ende des Verfahrens > In Zukunft eventuell weniger Übersetzungen nötig > Insgesamt keine substanzielle Kostenreduktion



Das europäische Einspruchsverfahren

Verfahrensablauf

In Zahlen

Zentral erteilt – zentral vernichtet



Innerhalb von neun Monaten ab Erteilung kann beim Europäischen Patentamt Einspruch erhoben werden.

Der Patentinhaber erhält eine Frist von vier Monaten, um zu antworten. Die Parteien können danach weitere Eingaben machen, welche jedoch nicht fristgebunden sind.

Zu Beginn des Verfahrens stellen die Parteien standardmässig einen Antrag auf mündliche Verhandlung. Werden diese Anträge nicht zurückgenommen, muss zwingend eine Verhandlung stattfinden.

Mit der Ladung zur Verhandlung teilt die Einspruchsabteilung mit, welches ihrer Ansicht nach die zu diskutierenden Punkte sind. Neue Beweismittel und Anträge sind spätestens 30 Tage vor dem Termin einzureichen.

In der Verhandlung erhält grundsätzlich zuerst der Einsprucherhebende, danach der Patentinhaber das Wort. Die Einspruchsabteilung äussert ihre Meinung nur sehr zurückhaltend, um nicht den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken. Am Ende der Verhandlung wird die Entscheidung verkündet. Die schriftliche Begründung folgt dann nach 1–3 Monaten.

Gegen die Einspruchsentscheidung kann innerhalb von zwei Monaten Beschwerde erhoben werden, wobei das Beschwerdeverfahren ähnlich abläuft wie das Einspruchsverfahren.

- > Verfahrensdauer 1,5–4 Jahre
- > Kosten: CHF 20 000–30 000
- > Jede Partei trägt eigene Kosten
- > Statistisch sind 1/3 der Einsprüche vollumfänglich erfolgreich

Mit unserem Newsletter möchten wir unseren Klienten und all jenen, die an gewerblichen Schutzrechten (Patente, Marken, Designs) interessiert sind, praxisbezogene und aktuelle Informationen weiter geben. Entsprechend den Interessen unseres Zielpublikums geben wir den immer wieder auftretenden, grundlegenden Fragestellungen breiten Raum. Kurz: Wir wollen praktische Tipps für *griffige IP-*

Strategien (grips®) vermitteln.

Die Beiträge sind bewusst kurz gehalten und können daher nie alle relevanten Aspekte der jeweiligen Thematik abdecken. Der Newsletter ersetzt also keine fallbezogene Beratung. Sprechen Sie mit Ihrem Patentanwalt, er wird Ihnen gerne weiterhelfen. Ihre Fragen und Anregungen zu den Beiträgen sind uns willkommen.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Keller & Partner Patentanwälte AG
Schmiedenplatz 5
CH-3000 Bern 7
Telefon/Fax: +41 31 310 80 80/70

Stadthausstrasse 145
CH-8400 Winterthur
Telefon/Fax: +41 52 209 02 80/81

E-Mail: info@kellerpatent.ch
www.kellerpatent.ch